

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RICHTERSYSTEM GmbH

## I. Geltungsbereich

Hinweis: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Hierzu zählen insbesondere Freiberufler.

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der RICHTERSYSTEM GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

## II. Vertragsschluss, Angebote

### § 1 Ausschließlichkeit

1. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Sofern der Auftraggeber ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

### § 2 Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Soweit Leistungen des Auftragnehmers kostenlos erbracht werden, kann der Auftraggeber hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

### § 3 Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen. Der Auftragnehmer führt die Aufträge nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung durch und berücksichtigt hierbei den Stand der Technik.

### § 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

## III. Kauf von Hardware durch den Auftraggeber

### § 1 Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

### § 2 Teillieferungen

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

### § 3 Gefahrübergang - Versand

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung - gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

### § 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z.B. Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet der Auftragnehmer die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

### § 5 Installationsvoraussetzungen

Der Auftraggeber muss dafür Sorge tragen, dass für einen sicheren Betrieb der Anlage die Umgebungs- sowie die elektrischen Anschlussbedingungen sichergestellt sind:

#### 1. Umgebungsbedingungen

Folgende Umgebungsbedingungen müssen gewährleistet sein:

- Raumtemperatur zwischen 18 - 25 Grad Celsius
- Luftfeuchtigkeit zwischen 40 - 65 %
- direkte Sonneneinstrahlung auf die Systemkomponenten muss vermieden werden
- stauberzeugende Geräte sind aus dem Raum der Zentraleinheit zu entfernen
- ausreichende Luftzirkulation, um ein starkes Aufheizen der Zentraleinheit zu vermeiden
- erschütterungsfreier Platz
- Fußbodenbelag mit antistatischem Verhalten (ggf. antistatische Matte).

#### 2. Elektrische Anschlussbedingungen

Folgende elektrische Anschlussbedingungen müssen gewährleistet sein:

- Zentraleinheit und Bildschirm sowie sonstige Komponenten müssen über einen eigenen Stromkreis getrennt von anderen Stromverbrauchern versorgt werden.
- bei zu erwartenden Netzstörungen (z.B. zeitweiser Netzabfall bzw. Unter- oder Überspannung von mehr als 10 %, hausinternen Störungsquellen, wie elektrische Türen, einer im Haus befindlichen Röntgenanlage, Kühlschränke am selben Stromkreis) ist je nach Störungsart ein Spannungskonstanthalter vorzuschalten;
- Datenleitungen müssen abgeschirmt und getrennt von elektrischen Leitungen verlegt werden.

Die Systeme arbeiten nur dann störungsfrei, wenn diese Bedingungen erfüllt sind.

Zur Installation gelten die aktuellen Installationsanweisungen. Die Betriebsbereitschaft des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit dem vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Testverfahren nachgewiesen und vom Auftraggeber durch Gegezeichnung des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RICHTERSYSTEM GmbH

Auftraggeber den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht, gilt die Betriebsbereitschaft gleichwohl mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkannt, wenn der Auftraggeber sich, obwohl der Auftragnehmer unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat, auch innerhalb der Nachfrist nicht erklärt. Kann die vom Auftragnehmer geschuldete Installation aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden, gilt die Betriebsbereitschaft mit Zeitpunkt der Lieferung als anerkannt, wenn der Auftraggeber, obwohl der Auftragnehmer unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 30 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Auftraggebers von anderen Herstellern anzuschließen.

## IV. Schulungs- und Seminarbedingungen

Für die Schulungsleistungen (siehe Ziffer 1.) der RICHTERSYSTEM GmbH gelten diese Ziffer IV. sowie VI. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schulungsleistungen und Seminare werden im Folgenden auch Veranstaltungen genannt.

### 1. Schulungsleistungen des Auftragnehmers

Die Schulung der RICHTERSYSTEM GmbH erfolgt bei der RICHTERSYSTEM GmbH in von der RICHTERSYSTEM GmbH gesondert angebotenen Kursen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Schulung nach Terminabsprache mit der RICHTERSYSTEM GmbH auch in den Räumen des Auftraggebers stattfinden. Schulungen können auch im Wege des Fernzugriffs erfolgen. In diesem Fall ist zur Regelung der Durchführung der Vertrag über den Fernzugriff abzuschließen.

Umfang und Inhalt der Schulung sowie die Kosten/ Teilnahmegebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Schulungsangeboten der RICHTERSYSTEM GmbH bzw. durch sonstige schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

### 2. Seminare der RICHTERSYSTEM GmbH

#### 2.1. Teilnehmer/Teilnahme an Seminaren

Die Seminare der RICHTERSYSTEM GmbH richten sich an Mediziner und dem medizinischen Fachpersonal. Die Teilnehmerzahl ist bei allen Seminaren begrenzt, um die Qualität der Seminare zu gewährleisten.

#### 2.2 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren sind in den Einladungen oder dem Veranstaltungskalender ersichtlich und werden auf der Buchungsbestätigung nochmals schriftlich bestätigt. Ist ein Seminar kostenfrei, so ist dies unter „Teilnahmegebühr“ in der Einladung ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr schließt Seminarunterlagen und Getränke ein. Die Teilnahmegebühr wird nicht erstattet, wenn ein angemeldeter Teilnehmer ohne rechtzeitige Stornierung nicht an dem Seminar teilnimmt.

#### 2.3. Abschluss-Zertifikate

Alle Teilnehmer der Seminare erhalten ein Abschlusszertifikat.

#### 2.4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung über die gesamte Teilnahmegebühr erfolgt durch die RICHTERSYSTEM GmbH. Der Zahlungseingang muss bis spätestens 14 Tage vor Seminartermin erfolgen.

#### 2.5. Kostenbeteiligung

Andere Unternehmen, wie z. B. Apotheken, Banken, Versicherungen, Steuerberater, Unternehmen, haben die Möglichkeit, sich an ausgewählten Seminaren zu beteiligen. Diese Beteiligung wird durch eine entsprechende Kostenbeteiligungserklärung mit der RICHTERSYSTEM GmbH vereinbart.

#### 2.6. Folgeaufträge

Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit bei den Seminaren eingesetzten Trainern sind ausschließlich über die RICHTERSYSTEM GmbH zu regeln.

### 3. Anmeldung

Mit der Anmeldung erkennt der Kunde diese AGB an. Die verbindliche Anmeldung erfolgt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Post durch das vollständige Ausfüllen und Unterschreiben des Anmeldeformulars. Aus organisatorischen Gründen ist eine Teilnahme ohne vorherige Anmeldung und Anmeldebestätigung nur in Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldebestätigungen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen erstellt und bescheinigen die Verbindlichkeit der Anmeldung. Eine Anmeldung wird erst verbindlich mit Erhalt einer Anmeldebestätigung. Sollten Sie diese nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhalten, fragen Sie bitte bei der auf der Anmeldung genannten Nummer nach, ob Ihre Anmeldung eingegangen ist.

### 4. Rücktritt/Kündigung/Stornierung

Ein kostenloser Rücktritt von einer gebuchten Veranstaltung – auch aus wichtigem oder besonderem Grund – muss schriftlich und bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei einer späteren Stornierung bis 24 h vor Beginn der Veranstaltung wird die halbe Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Posteingangsstempel / Zugang der Stornierung bei der RICHTERSYSTEM GmbH.

Ist eine kostenlose Stornierung zeitlich nicht mehr möglich, kann sich der Teilnehmer in der Veranstaltung vertreten lassen. Bei einer Entschuldigung beziehungsweise bei Nichterscheinen zu einzelnen Tagen einer mehrtägigen Veranstaltung ist gleichwohl die gesamte Veranstaltungsgebühr zu bezahlen/geschuldet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass der RICHTERSYSTEM GmbH in wesentlichem Umfang Aufwendungen erspart geblieben sind.

### 5. Durchführung der Veranstaltungen

Die Veranstaltungen werden entsprechend den Angaben in den Veranstaltungsangeboten durchgeführt. Die RICHTERSYSTEM GmbH behält sich jedoch Änderungen vor, sofern diese das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungsleiter besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz eines durch den Teilnehmer versäumten Veranstaltungstages.

Die RICHTERSYSTEM GmbH behält sich vor, die Durchführung der Veranstaltung vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl abhängig zu machen. Sollte die festgelegte Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, so werden die Teilnehmer unverzüglich, spätestens 7 Kalendertage vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, informiert.

Die RICHTERSYSTEM GmbH behält sich vor, eine Veranstaltung auch kurzfristig zu verschieben oder aus wichtigem Grund abzusagen, zum Beispiel bei Erkrankung eines Veranstaltungsleiters oder Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl.

Die Benachrichtigung der Teilnehmer erfolgt an die auf der Anmeldung angegebene Adresse.

Bei der Absage werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren zurückerstattet. Ein Anspruch des Kunden insbesondere auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Kosten, die durch Arbeitsausfall entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens seitens der RICHTERSYSTEM GmbH.

### 6. Haftung

Die Veranstaltungen werden nach dem derzeitigen Stand der Technik und des Wissens sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Bei der Umsetzung der vermittelten Inhalte handelt der Teilnehmer eigenverantwortlich. Für erteilten Rat oder die Verwertung erworbener Kenntnisse übernimmt die RICHTERSYSTEM GmbH keine Haftung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RICHTERSYSTEM GmbH

## 7. Datenschutz

Die Auftragsabwicklung und Teilnehmerverwaltung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten. Die RICHTERSYSTEM GmbH behandelt gespeicherte Daten oder Informationen, gleich welcher Art, über Teilnehmer und/oder die Geschäfts- und/oder Betriebsinterna des Teilnehmers vertraulich. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## V. Sonstige Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt auf Wunsch des Auftraggebers weitere Dienstleistungen (z. B. Beratungen, Analysen), deren Inhalt und Umfang jeweils bei Auftragserteilung - in der Regel schriftlich - festgelegt werden.

Die Lieferung und Verlegung von Daten- und Elektroleitungen am Aufstellungsort ist nicht Vertragsbestandteil. Sie wird sinnvollerweise vom Hauselektriker durchgeführt. Der Auftragnehmer steht hierbei beratend zur Verfügung.

Der Aufwand für die Einarbeitung wird nach den gültigen Stundensätzen abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Anfahrten für Anlieferung und Einarbeitung werden gesondert berechnet. Für jede Hardware- und Softwareausrüstung wird der Anlieferungs- und Installationsaufwand nach den gültigen Stundensätzen zusätzlich zu dem im Systemauftrag genannten Gesamtbetrag berechnet.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf Basis der jeweiligen Auftragsbestätigung.
2. Materialkosten sind dem Auftragnehmer in verkehrsüblicher Höhe ggf. gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.
3. Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer gemäß Preisliste vergütet.
4. Die Vergütung ist zuzüglich der im Abrechnungsmonat gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer geschuldet.

### § 2 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.
2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. den Arbeiten steht.
3. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zulässig.

### § 3 Mängelhaftung bei Hardware und Werkleistungen

1. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.

2. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht dem Auftragnehmer zu.

3. Weiter gehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres.

5. Dem Auftraggeber stehen keine Mängelhaftungsansprüche zu, wenn der Auftraggeber selbst den Leistungsgegenstand verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass seine Änderung für den geltend gemachten Mangel nicht ursächlich ist.

6. Der Auftragnehmer übernimmt keine Mängelhaftung dafür, dass der überlassene Leistungsgegenstand den speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht. Dies gilt auch für solche Fehlerzustände, die durch sonstige Dritteinflüsse verursacht werden, z.B. Schäden, die durch Schadprogramme (wie z.B. Viren) verursacht werden.

7. Hat der Auftraggeber Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der Auftragnehmer für den geltend gemachten Mangel nicht haftet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme des Auftragnehmers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Auftragnehmer entstandenen Aufwand zu ersetzen.

### § 4 Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
  - a. bei Vorsatz
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/ der Organe oder leitender Angestellter
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - d. bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat
  - e. oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.

2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht leitende Angestellte haftet der Auftragnehmer ebenfalls.

4. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.

6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

### § 5 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr.

2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für Schadensersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RICHTERSYSTEM GmbH

3. Die Verjährungsfristen 1-2 gelten mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder für den Fall, dass eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
  - c) Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind auch Aufwendungsersatzansprüche erfasst.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt, soweit in den obigen Bestimmungen nichts anderweitiges geregelt ist.

## § 6 Aufrechnung gegen Ansprüche

Die Aufrechnung mit Forderungen der Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn diese unbestritten sind oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt wurden.

## § 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Dobin am See OT Retgendorf.

## § 8 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Standort des ausführenden Unternehmens. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten. Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt die gesetzliche Regelung.

## § 9 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 15.02.2013